

313. Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012, wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

NÖ BUDGETPROGRAMM 2017 - 2021

Das mit dem Budgetprogramm des Landes Niederösterreich

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Haushaltsgrundsatz
- § 3. Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte
- § 4. Zeitraum der Veranschlagung
- § 5. Bestandteile des Voranschlags
- § 6. Gliederung des Voranschlags
- § 7. Allgemeine Grundsätze der Veranschlagung
- § 8. Ertrags- und Aufwandsgruppen im Ergebnisvoranschlag
- § 9. Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen
- § 10. Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag
- § 11. Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag
- § 12. Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

2. Abschnitt Voranschlag

3. Abschnitt Rechnungsabschluss

- § 13. Grundsätze des Rechnungsabschlusses
- § 14. Zeitliche Abgrenzung
- § 15. Bestandteile des Rechnungsabschlusses
- § 16. Voranschlagsvergleichsrechnungen
- § 17. Nettoergebnis und Nettofinanzierungssaldo
- § 18. Gliederung der Vermögensrechnung
- § 19. Ansatz- und Bewertungsregeln
- § 20. Liquide Mittel
- § 21. Forderungen
- § 22. Vorräte
- § 23. Beteiligungen
- § 24. Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte

Haushaltsvoranschlag des Landes Niederösterreich
für das Jahr 2018

21. Juni 2017

Rechnungsabschluss des Landes Niederösterreich für das Jahr 2016

Bericht
Antrag
Erläuterungen



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Oktober 2017



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Voranschlags- und Rechnungsabschluss-
verordnung 2015 –
Rechnungswesensysteme beim Land NÖ**

Bericht 11/2017

**Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 –
Rechnungswesensysteme beim Land NÖ
Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Zuständigkeiten	2
3. Rechtsgrundlagen	3
4. Drei-Komponenten-System	8
5. Organisation des Rechnungswesens	14
6. Rechnungswesensysteme	17
7. Schnittstellen	27
8. Gebarungssicherheit	31
9. Projekt „Umsetzung VRV 2015“	33
10. Glossar	37
11. Tabellenverzeichnis	41
12. Abbildungsverzeichnis	41
13. Anhang	41

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – Rechnungswesensysteme beim Land NÖ

Zusammenfassung

Die Vorarbeiten zur Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 (kurz VRV 2015) ab dem Finanzjahr 2019 im Bereich des Landes NÖ wurden zweckmäßig aufgesetzt und verliefen entsprechend dem Projektplan.

Mit der VRV 2015 und der Vereinbarung gemäß Artikel 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Haushaltsgrundsätze verständigten sich Länder und Gemeinden mit dem Bund darauf, ihre Haushaltsführung auf ein integriertes Verbund-Rechnungswesen aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenhaushalt nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und weitgehenden Vergleichbarkeit umzustellen.

Da eine Novelle zur VRV 2015 bevorstand (Kontenpläne, Beilagen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss), wurde die einheitliche Anwendung der VRV 2015 für Länder und Gemeinden ab dem Finanzjahr 2020 angestrebt.

Anpassung der Rechnungswesensysteme

Für die Umsetzung der VRV 2015 waren noch inhaltliche, technische und organisatorische Anpassungen im Haushalts- und Rechnungswesen des Landes NÖ vorzunehmen. Das umfasste neben dem Umbau der Haushaltsrechnung zu einer Finanzierungsrechnung insbesondere die Ergebnis- und die Vermögensrechnung. Weiters mussten der Voranschlag 2019 vorbereitet und für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 alle Vermögenswerte des Landes NÖ vollständig erfasst und bewertet werden.

Auch die Rechnungslegungsvorschriften des Landes, insbesondere die „Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO)“, bedurften einer grundlegenden Überarbeitung in einer verbindlichen Form.

Organisation

Die Umstellung auf die VRV 2015 oblag vor allem den Abteilungen Landesamtsdirektion LAD1 und Finanzen F1, die bereits maßgeblich an der Verordnung und an der Vereinbarung mitgearbeitet hatte, sowie den kredit- und einnahmenverwaltenden Abteilungen bzw. den nachgeordneten Dienststellen des Landes NÖ. Das Projekt „Umsetzung VRV 2015“ verfolgte den zweckmäßigen Ansatz, für die Umstellung kein zusätzliches Personal aufzubauen, sondern erprobte Prozesse von Bund und Ländern heranzuziehen, mit den anderen Ländern zusammenzuarbeiten und den einmaligen Umstellungsauf-

wand insbesondere an Informationstechnologie durch Fremdleistungen abzudecken.

Rechnungswesensysteme

Das Land NÖ verfügte über unterschiedliche kamerale und doppische Rechnungswesensysteme. Im Mittelpunkt der Haushaltsführung standen der Voranschlag (Budget) und der Rechnungsabschluss (Voranschlagsvergleich), sowie die Mehrphasenbuchhaltung als zentrales Rechnungswesensystem.

Die Mehrphasenbuchhaltung war mit den anderen Rechnungswesensystemen verbunden, so zum Beispiel mit der Integrierten Personalverwaltung und Abrechnung (IPA), dem Bezirkshauptmannschaften Rechnungswesen (NPMSYS) oder den SAP® Systemen der NÖ Landeskliniken und NÖ Landesheime. Daher bestand eine komplexe Systemlandschaft mit jährlich über 3.000 zeitversetzten Schnittstellenläufen aus bzw. zu Vorsystemen, Verlagsstellen, Programmen und Datenbanken. Das stellte ein inhärentes Gebarungsrisiko dar, erforderte einen laufenden Abgleich der uneinheitlichen Daten und verursachte einen Abstimmungs- und Kontrollaufwand.

Auf Grund der komplexen Systemlandschaft mit ihren zahlreichen Schnittstellen und unterschiedlichen Schnittstellenläufen sollten insbesondere während der Umstellung auf die VRV 2015, die Anpassungen der laufenden Prozesse und Systeme erfordert, die Kontrollmechanismen zur Datenqualität und damit zur Gebarungssicherheit verstärkt werden.

Die Komplexität der Systemlandschaft im Rechnungswesen sollte nach der Umstellung auf die VRV 2015, allenfalls in einem Folgeprojekt, reduziert werden.

Informations- und Schulungsbedarf

Auf allen Ebenen und in allen Bereichen war ein vermehrter Informations- und umfangreicher Schulungsbedarf zu erwarten und durch entsprechende Angebote abzudecken.

Nutzen der Umstellung

Die Kosten der Umstellung auf die VRV 2015 für Eigen- und Fremdleistungen sowie für Schulungen sollten einen entsprechenden Nutzen bewirken, indem die Haushaltsführung über die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung des Landes NÖ zur Steuerung herangezogen wird und aus den Ergebnissen strukturelle Maßnahmen abgeleitet werden.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 5. September 2017 im Wesentlichen zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und informierte über die geplante Anschaffung eines neuen Buchhaltungssystems sowie über weitere Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (kurz VRV 2015) erforderte eine Erweiterung der überwiegend kameralen Haushaltsführung (Voranschlag und Rechnungsabschluss in Form einer erweiterten Einnahmen- und Ausgabenrechnung) des Landes NÖ auf einen integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt bzw. eine integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung ab dem Rechnungsjahr 2019.

Eine derart umfassende Systemumstellung ließ vor allem in der Einführungsphase erhöhten (internen und externen) Personal-, Beratungs-, Kommunikations-, Informations- und Schulungsbedarf sowie Mehraufwand erwarten.

Der Landesrechnungshof überprüfte daher die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf die Vorbereitungen auf die VRV 2015 mit dem Rechnungsjahr 2019, zu der ein Projekt eingerichtet wurde.

Ziel der Querschnittsüberprüfung war, den NÖ Landtag zu informieren, inwieweit sich die NÖ Landesverwaltung bereits auf die VRV 2015 vorbereitet hat und noch vor dem In-Kraft-Treten der VRV 2015 Hinweise und Empfehlungen für allenfalls noch erforderliche Anpassungen oder Erweiterungen des NÖ Haushalts- und Rechnungswesens geben zu können.

1.1 Prüfungsmethodik

Der Landesrechnungshof erhob, welche Rechnungswesensysteme die kredit- und einnahmenverwaltenden Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung sowie deren nachgeordnete Dienststellen mit 31. Dezember 2016 einsetzten und inwieweit diese Systeme den Erfordernissen der VRV 2015 entsprachen.

Er konzentrierte sich auf die zentralen Rechnungswesensysteme wie die Mehrphasenbuchhaltung (MPB) und die Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung (IPA) sowie auf die vorgelagerten Systeme (Vorsysteme) und Schnittstellen zur Finanzbuchhaltung. Dabei überprüfte er stichprobenartig, wie die Systeme die richtige und vollständige Erfassung der Gebarung sicherstellen.

Der Landesrechnungshof orientierte sich neben der VRV 2015 auch am Leitfaden zur Prüfung von Rechnungsabschlüssen und berücksichtigte, dass der Rechnungshof die Querschnittsprüfung „Interne Kontrollsysteme im Finanzmanagement der Bundesländer“ in sein Prüfungsprogramm aufnahm, um inhaltliche Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne Bezeichnungen, die – um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu vereinfachen – nur in einer Geschlechtsform verwendet wurden, umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

1.2 Gebarungsumfang und Kenndaten

In den Rechnungswesensystemen des Landes NÖ wurde im Jahr 2016 ein Haushaltvolumen von 8,74 Milliarden Euro verarbeitet. Die Finanzschulden und Barvorlagen mit 31. Dezember 2016 beliefen sich auf 4,35 Milliarden Euro.

Die Haushaltsrechnung ergab im Jahr 2016 einen Nettoabgang von 287,5 Millionen Euro, wobei das Maastricht-Ergebnis laut Rechnungsquerschnitt -37,99 Millionen Euro betrug. Außerdem wies der Rechnungsabschluss im Jahr 2016 Eventualverbindlichkeiten (Haftungen) von 9,53 Milliarden Euro aus.

Das zentrale Rechnungswesen des Landes NÖ beruhte auf dem System der Mehrphasenbuchhaltung, die über Schnittstellen mit anderen kameralen und doppischen Rechnungswesensystemen des Landes verbunden war. Diese komplexe System- und Schnittstellenlandschaft wies im Jahr 2016 folgende Kenndaten auf:

Tabelle 1: Kenndaten der Landesbuchhaltung 2016	
Kassenmäßiger Umsatz der Haushaltsgebarung in Millionen Euro *)	60.002
Anzahl der Konten der zentralen Mehrphasenbuchhaltung	88.891
Anzahl der Buchungen der zentralen Mehrphasenbuchhaltung	986.806
Anzahl der Verlagsstellen	331
Anzahl der Schnittstellensysteme	18
Anzahl der Schnittstellenläufe mit Vorsystemen	3.029

*) Der kassenmäßige Umsatz der Haushaltsgebarung dokumentiert die Summe der Geldbewegung, die beim Vollzug des Landeshaushalts entsteht. Er beträgt ein Mehrfaches des Haushaltsvolumens, da sich darin alle Geldbestandsveränderungen und Verrechnungsabläufe des Haushaltsjahres widerspiegeln.

2. Zuständigkeiten

Die Führung der Haushalte stellte grundsätzlich eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungsbereichs von Bund, Ländern und Gemeinden dar. In Niederösterreich bestanden dafür folgende Zuständigkeiten:

2.1 NÖ Landtag

Dem NÖ Landtag oblag die haushaltsrechtliche Landesgesetzgebung und im Rahmen seiner Budgethoheit die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss des Landes NÖ, den die NÖ Landesregierung jährlich zu erstellen und dem NÖ Landtag mit den entsprechenden Beilagen zeitgerecht vorzulegen hatte.

2.2 NÖ Landesregierung

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war ab 19. April 2017 Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko für Finanzangelegenheiten einschließlich der Verwaltung des Landesvermögens zuständig. Davor fielen diese Angelegenheiten in die Zuständigkeit der damaligen Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Johanna Mikl-Leitner.

Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ordnete die Aufgaben im Zusammenhang mit Finanzangelegenheiten einschließlich der Verwaltung des Landesvermögens der Abteilung Finanzen F1 zu. Dieser Abteilung war als eigene Organisationseinheit die Landesbuchhaltung mit Landesbuchhaltung-Zahlungsverkehr, Landesbuchhaltung-Verrechnung und Landesbuchhaltung-Revision sowie anderen Einheiten zugeordnet.

Die Umstellung auf einen integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt betraf jedoch alle Mitglieder der NÖ Landesregierung, alle kredit- und einnahmenverwaltenden Abteilungen sowie alle nachgeordneten Dienststellen des Landes NÖ, wie die NÖ Universitäts- und Landeskliniken, die NÖ Landespflegeheime und die NÖ Landesjugendheime. Der Bericht verwendet noch die Bezeichnungen, die vor der am 25. April 2017 beschlossenen Umbenennung der Landesheime galten.

3. Rechtsgrundlagen

Für die Haushaltsführung des Landes NÖ galten auf der Grundlage des Europarechts bundes- und landesrechtliche Vorschriften und Vereinbarungen, die den Rahmen und das System der Haushaltsführung und der Rechnungslegung (Maastricht-Defizit, Voranschlag, Verrechnung, Rechnungsabschluss) bestimmten.

3.1 Europarecht

Im Vertrag von Maastricht verpflichteten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter anderem dazu, übermäßige öffentliche Defizite von über drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts und einen öffentlichen Schuldenstand von über 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu vermeiden (Art 104 EU-Vertrag, Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit; Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 Verordnungen (EG) Nr. 1466/97 und 1467/97).

Das Europarecht erhielt mit der Fiskalrahmenrichtlinie (Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten) zudem Vorgaben für Rechnungslegung, Statistik und Prognosen, wonach unter anderem die Systeme des öffentlichen Rechnungswesens sämtlicher Teilsektoren des Staates umfassend und kohärent abgedeckt und Informationen zur periodengerechten Daten geliefert werden sollten. Mit der Vollständigkeit des Staatshaushalts wurden umfassende Informationen zu außerbudgetären Posten, Eventualverbindlichkeiten (wie Haftungen, notleidende Darlehen oder Verbindlichkeiten öffentlicher Körperschaften) erforderlich (vgl. Bericht des Rechnungshofs Reihe Bund 2012/13 „Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes“).

Die Einhaltung der europarechtlichen Verpflichtungen durch Bund, Länder und Gemeinden wurde in den österreichischen Stabilitätspakten unter anderem in Form von „Stabilitätsbeiträgen“ bzw. „Maastricht-Ergebnissen“ festgelegt.

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 regelte unter anderem die Koordination der Haushaltsführung, den zulässigen Haushaltssaldo und Schuldenstand nach dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG), die Schuldenbremse (struktureller Saldo) sowie Ausgabenwachstums- und Haftungsobergrenzen. Darin kam das Bekenntnis von Bund, Ländern und Gemeinden zur gesamtstaatlichen Verantwortung sowie zur möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und weitgehenden Vergleichbarkeit in der Haushaltsführung zum Ausdruck.

3.2 Bundesrecht

Das Bundes-Verfassungsgesetz verpflichtete Bund, Länder und Gemeinden dazu, ihre Haushaltsführung im Hinblick auf die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und auf nachhaltig geordnete Haushalte zu koordinieren und dabei die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Män-

nern anzustreben (Art 13 Abs 2 und 3 B-VG; Art 15 Abs 1 B-VG; Art 118 B-VG).

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 ermächtigte den Bundesminister für Finanzen dazu, im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Form und Gliederung der Voranschläge der Gebietskörperschaften durch Verordnung insoweit zu regeln, als dies für eine Vereinheitlichung erforderlich war (§ 16 Abs 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948).

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997

Die Regelungen erfolgten in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl 1996/787, einer „paktierten“ Verordnung des Bundesministers für Finanzen. Diese beruhte auf dem „Heiligenbluter Abkommen“ vom 28. Juni 1974, in dem Bund, Länder und Gemeinden übereinkamen, Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse einvernehmlich zu gestalten („Schlussprotokoll über das Ergebnis der Verhandlungen der Vertreter des Bundes, der Länder und der Gemeinden über den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden, und über die hierzu gemeinsam ausgearbeiteten Anmerkungen“).

Die VRV 1997 war im Rahmen des sogenannten VR-Komitees, einem ständig eingerichteten Komitee aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Länder, Städte und Gemeinden, weiterentwickelt worden. Dieses Komitee förderte zwar eine einheitliche Anwendung der VRV 1997, behielt jedoch das kamerale System der Haushaltsführung und Rechnungslegung mit einer erweiterten Einnahmen- und Ausgabenrechnung bei.

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Ausgehend von der Bundes-Haushaltsrechtsreform 2013 und dem Bekenntnis zu einer möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und weitgehenden Vergleichbarkeit in der Haushaltsführung (Stabilitätspakt, Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 11. Oktober 2013) wurde in mehreren Stufen die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II 2015/313, entwickelt.

Diese Verordnung des Bundesministers für Finanzen passte die Haushaltsführung und die Rechnungslegung der Länder und Gemeinden über 10.000 Einwohner verpflichtend ab dem Finanzjahr 2019 und der kleineren Gemeinden ab dem Finanzjahr 2020 weitgehend an das System des Bundes (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung) an. Die am 19. Oktober 2015 kund-

gemachte Verordnung löste die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997 ab.

Die Vorarbeiten zu dieser Verordnung erfolgten zunächst getrennt in einer Arbeitsgruppe des Bundes und in einer der Länder, Städte und Gemeinden.

Die Abteilung Finanzen F1 des Landes NÖ wirkte dabei federführend an dem Vorschlag mit, der im Auftrag der Landesfinanzreferentenkonferenz nach den benannten Grundsätzen der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht), der Transparenz, der Effizienz und der Vergleichbarkeit unter Einbindung des Österreichischen Städtebunds und des Österreichischen Gemeindebunds ausgearbeitet wurde (Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 11. Oktober 2013).

Ab Juni 2014 erstellte eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofs, der Länder, des Österreichischen Städtebunds und des Österreichischen Gemeindebunds aus dem Entwurf des Bundes und dem Entwurf der Länder, Städte und Gemeinden ein gemeinsames Modell für das integrierte Verbund-Rechnungswesen (Drei-Komponenten-Rechnung).

Die VRV 2015 beschränkte sich nicht wie ihre Vorläuferin auf Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Städte und Gemeinden, sondern traf auch Regelungen, die über die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinausgingen, so zum Beispiel Ansatz- und Bewertungsregeln.

Dagegen meldeten die Länder – unbeschadet ihrer inhaltlichen Zustimmung – grundsätzlich verfassungsrechtliche Bedenken an. Eine Anfechtung der VRV 2015 bzw. der über die Ermächtigung des § 16 Abs 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 hinausgehenden Bestimmungen der Verordnung beim Verfassungsgerichtshof erfolgte jedoch nicht. Die Länder unterzeichneten unterdessen am 3. November 2015 die Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung.

Novellierung der VRV 2015

Im Zuge der Umsetzung der VRV 2015 ergaben sich über 100 Änderungsvorschläge, insbesondere beim Kontenplan, bei den Zuordnungen zu den Konten sowie bei den Anlagen zum Voranschlag und zum Rechnungsabschluss. Daher stand im Jahr 2017 eine Novelle zur VRV 2015 bevor.

Die ausstehende erforderliche Novelle der VRV 2015 erschwerte die Umsetzung der VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2019. Um einen verlorenen Aufwand für Anpassungen insbesondere der EDV-Systeme durch die Novelle zu vermeiden, strebte die Landeshauptleutekonferenz, der

Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund eine flächendeckende Anwendung der novellierten VRV 2015 in allen Ländern, Städten und Gemeinden spätestens ab dem Finanzjahr 2020 an. Die angestrebte Verschiebung auf das Jahr 2020 trug den zeitlichen Verzögerungen durch die Novelle Rechnung.

3.3 Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung

In dieser Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung bekannten sich die Länder zum „Heiligenbluter Abkommen“ vom 28. Juni 1974. Dazu bekräftigten sie in Artikel 1 der Vereinbarung unter anderem ihr Bekenntnis zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften in allen öffentlichen Haushalten sowie zur Weiterentwicklung der Normen der Rechnungslegung gemeinsam mit dem Bund. In Artikel 2 der Vereinbarung wurden die Inhalte der VRV 2015, über die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Bund herrschte, wörtlich übernommen.

Die Artikel 3 und 4 regelten den Anwendungsbeginn und das In-Kraft-Treten und legten – im Unterschied zur VRV 2015 – als spätesten Anwendungsbeginn das Finanzjahr 2020 fest. Die Vereinbarung wurde gemäß Artikel 5 auf unbestimmte Zeit mit einem Kündigungsrecht abgeschlossen.

Der NÖ Landtag verabschiedete diese Vereinbarung am 17. März 2016.

3.4 NÖ Landesrecht

Die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), LGBl 0001, enthielt ausgehend von den Zielen und Grundsätzen des staatlichen Handelns (Artikel 4) auch die Grundlagen für die Verwaltung des Landesvermögens und für die Haushaltsführung des Landes NÖ durch die NÖ Landesregierung. Diese hatte dem NÖ Landtag einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben und einen Rechnungsabschluss des Landes NÖ vorzulegen.

Form und Gliederung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses regelte die VRV 1997 bzw. ab dem Finanzjahr 2019 die VRV 2015. Die „Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO)“ enthielt dazu ergänzende landespezifische Vorschriften. Zudem erteilte der NÖ Landtag mit dem Voranschlag Richtlinien und Ermächtigungen für den Vollzug des Landeshaushalts durch die NÖ Landesregierung.

Die Umsetzung der VRV 2015 und der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die gemeinsamen Grundsätze der Haushaltsführung der Länder erforderten eine Anpassung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien des Landes NÖ. Das betraf insbesondere die „Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ“ sowie Vorschriften zur Landesverrechnung, zur Vollziehung des Voranschlags, zur voranschlagswirksamen Verrechnung sowie zur Bestands- und Erfolgsverrechnung.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, die Vorschriften und Richtlinien der Abteilung Finanzen F1 an die VRV 2015 bzw. an die Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung in einer verbindlichen Form anzupassen.

Ergebnis 1

Die NÖ Landesregierung sollte veranlassen, dass die Vorschriften zur Haushaltsführung und Rechnungslegung an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 bzw. an die Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung angepasst und in einer verbindlichen Form erlassen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Ein abteilungsübergreifendes Projekt wurde unter Federführung der Abteilung Finanzen aufgesetzt, welches die VRV 2015 in Niederösterreich umsetzt. Dieses Projekt beinhaltet auch die Adaptierung bestehender Vorschriften an die Anforderungen der Voranschlags und Rechnungsabschlussverordnung 2015.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

4. Drei-Komponenten-System

Die Haushaltsführung nach der VRV 1997 beruhte im Wesentlichen auf dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben eines Jahres, gegliedert nach Ansätzen (funktionale Gliederung) und Posten (ökonomische Gliederung). Das Haushaltsergebnis ergab sich aus der Gegenüberstellung der gesamten voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben eines Rechnungsjahrs als Haushaltsabgang oder als Haushaltsüberschuss.

Die Voranschlagsvergleichsrechnung informierte über den Budgetvollzug und umfasste neben den geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen (Ist-

Rechnung) auch eingegangene Forderungen und Verbindlichkeiten (Soll-Rechnung). Erläuterungen, Nachweise, Beilagen und Berichte zu den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen, wie zum Beispiel die Voranschlags- und Rechnungsquerschnitte, boten ergänzende Informationen.

Die VRV 2015 erweiterte dieses System der Haushaltsführung und der Rechnungslegung auf einen integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt mit einem integrierten Verbund-Rechnungswesen aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung (Drei-Komponenten-System).

Damit wurden die Anforderungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, Städte und Gemeinden sowie nicht zuletzt der Finanzkontrolle auf einen gemeinsamen Nenner gebracht und erfüllt. Zugleich konnten Aussagekraft, Effizienz, Transparenz, Vollständigkeit, Vergleichbarkeit, Steuerungsfunktion des Haushalts- und Rechnungswesens der öffentlichen Hand verbessert werden.

Den NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung erwarteten mit dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt samt der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung breitere Entscheidungsgrundlagen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes NÖ.

Abbildung 1: Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt



Finanzierungshaushalt

Im Rahmen des Finanzierungshaushalts (Voranschlag, Rechnungsabschluss) werden die voraussichtlich zu erzielenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen eines Jahres veranschlagt und die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen eines Jahres verrechnet.

Die Finanzierungsrechnung erfasst somit alle Zahlungsmittel- bzw. Geldflüsse eines Rechnungsjahres nach dem Kassenprinzip und bildet die Veränderungen der Zahlungsmittel ab. Sie wurde der direkten Geldflussrechnung (Kapitalfluss- bzw. Cash-Flow-Rechnung) des kaufmännischen Rechnungswesens nachgebildet und löst die Ist-Verrechnung der kameralen Haushaltsrechnung ab.

Der Saldo zwischen Einzahlungen und Auszahlungen (Liquiditätssaldo) zeigt die Veränderung an liquiden Mitteln und informiert über die Zahlungsfähigkeit bzw. den Finanzierungsbedarf. Die liquiden Mittel fließen auf der Aktivseite in die Vermögensrechnung (Bilanz) ein. Eine mangels liquider Mittel bestehende Vorfinanzierung (Barvorlage, Kassenkredit) fließt hingegen als Fremdkapital auf der Passivseite in die Vermögensrechnung ein.

Da der Aufbau des Finanzierungshaushalts der VRV 2015 im Wesentlichen dem Voranschlag bzw. dem Rechnungsabschluss der VRV 1997 und die Finanzierungsrechnung der VRV 2015 im Wesentlichen der Ist-Verrechnung (Voranschlagsvergleichsrechnung) der VRV 1997 entsprachen, bestand nur ein verhältnismäßig geringer Anpassungsbedarf an die VRV 2015.

Ergebnishaushalt

Im Rahmen des Ergebnishaushalts werden die voraussichtlich zu erzielenden Erträge und die zu leistenden Aufwendungen periodengerecht veranschlagt und verrechnet.

Die Veranschlagung und die Verrechnung von Aufwendungen (Werteinsätzen) und Erträgen (Wertzuwachsen) nach dem Sollprinzip bieten zusätzliche Informationen über den Mittel- bzw. Ressourcenverbrauch (zum Beispiel Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen), die aus dem Finanzierungshaushalt nicht ersichtlich sind. Der Ergebnishaushalt bildet die Vermögensherkunft bzw. die Vermögensänderungen einer Periode ab, indem alle erfolgs- bzw. ergebniswirksamen Bestandsveränderungen gegen ein Aufwands- oder Ertragskonto gebucht werden.

Der Saldo ergibt das Nettoergebnis, das den Wertverzehr oder den Wertzuwachs widerspiegelt und auch Rückschlüsse auf den Investitionsbedarf (Substanzerhalt) zulässt. Das Nettoergebnis erhöht oder vermindert das Nettovermögen (Eigenkapital) oder – im Fall eines negativen Eigenkapitals – die hierfür vorgesehene Ausgleichspost in der Vermögensrechnung.

Die Ergebnisrechnung ist eine Erfolgsrechnung, die der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung nachgebildet wurde, wobei der NÖ Landtag die erforderlichen Mittel im Landeshaushalt bereitstellt und damit bestimmt, welche und wie viele Mittel für welche Leistungen eingesetzt werden dürfen.

Eine derartige Ergebnisrechnung war bisher nicht Gegenstand des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses des Landes NÖ und muss daher nach den Vorgaben der VRV 2015 neu aufgebaut werden, wobei die Struktur der bisherigen Haushaltsrechnung beibehalten wurde.

Die Abteilung Finanzen F1 konnte dabei auf die im Rahmen der Mehrphasenbuchhaltung intern teilweise mitgeführte Erfolgsverrechnung zurückgreifen.

Die Finanzierungs- und die Ergebnisrechnung werden als Voranschlagsvergleichsrechnung geführt, daher muss im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch eine jährliche Veranschlagung erfolgen. Die Vermögensrechnung (Bilanz) beschränkt sich hingegen auf den Rechnungsabschluss, wobei jedoch zum 1. Jänner 2019 eine Eröffnungsbilanz über das Vermögen und die Schulden des Landes NÖ nach dem Wertprinzip aufzustellen ist und daraus das Nettovermögen bzw. die Ausgleichspost zu ermitteln sind.

Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt (Bilanz) werden dem Vermögen (Aktiva) die Verbindlichkeiten (Passiva) sowie das Nettovermögen bzw. die Ausgleichspost gegenübergestellt. Die Vermögensrechnung stellt dazu die Veränderungen gegenüber der Eröffnungsbilanz und in der Folge gegenüber dem vorangegangenen Rechnungsjahr dar. Die Vermögensveränderungen werden durch die Ergebnisse der Finanzierungsrechnung und der Ergebnisrechnung beeinflusst (Veränderung an liquiden Mitteln und Nettoergebnis).

Wenn höhere Vermögenswerte (Anlage- und Umlaufvermögen) als die Verbindlichkeiten vorliegen, ist ein Nettovermögen (Eigenkapital) darzustellen. Übersteigen die Verbindlichkeiten jedoch die Vermögenswerte so ist eine Ausgleichspost (negatives Eigenkapital) auszuweisen.

Der Rechnungsabschluss des Landes NÖ wies – ohne verbindlicher Verpflichtung aus der VRV 1997 – bereits bisher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus.

In der VRV 2015 und in der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG wurden Grundsätze für den Vermögenshaushalt und die Vermögensrechnung festgelegt, so auch für die Bewertung der Aktiva und Passiva.

Die Abteilung Finanzen F1 stand insbesondere vor der Aufgabe, nach den Vorgaben der VRV 2015 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und die dafür erforderlichen Vermögenswerte samt Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen vollständig zu erfassen und den neuen Vorschriften entsprechend richtig zu bewerten.

Integrierte Verbundrechnung

Aus dem Verbund von Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung nach der VRV 2015 ergeben sich drei wesentliche Ergebnisse:

- Nettoergebnis (Wertzuwachs oder Wertverzehr)
- Veränderung der liquiden Mittel (Liquiditätsveränderung)
- Eigenkapital bzw. Ausgleichspost (Vermögensveränderung)

Das eröffnet eine umfassendere Sicht auf die finanzielle Lage des Landes NÖ (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) als mit dem bisherigen System. Damit wird auch die Budget- und Kontrollhoheit des NÖ Landtags gestärkt.

Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung bilden eigene Verrechnungskreise, die in Form der integrierten Verbundrechnung – vereinfacht dargestellt – wie folgt ineinander greifen:

Abbildung 2: Integrierte Verbundrechnung

Finanzierungshaushalt	Vermögenshaushalt	Ergebnishaushalt
Voranschlag (jährlich) + veranschlagte Einzahlungen - <u>veranschlagte Auszahlungen</u> = veranschlagte Veränderung der liquiden Mittel	Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019	Voranschlag (jährlich) + veranschlagte Erträge - <u>veranschlagte Aufwände</u> = veranschlagtes Nettoergebnis
Finanzierungsrechnung + Einzahlungen - Auszahlungen Investitionstätigkeit Verwaltungstätigkeit Finanzierungstätigkeit Saldo – Veränderung liquide Mittel + = Liquide Mittel - = Barvorlagen	Vermögensrechnung Aktiva Passiva <u>Anlagevermögen</u> • Immobilien • Mobilien • Beteiligungen <u>Umlaufvermögen</u> • Forderungen • Vorräte • Liquide Mittel	Ergebnisrechnung + Erträge (Mittelherkunft) - Aufwendungen (Miteinsatz) +/- Nettoergebnis ← Saldo – Nettoergebnis + = Wertzuwachs bzw. - = Wertverzehr
Rechnungsabschluss Vergleich Ergebnis/Voranschlag => Abweichung	Rechnungsabschluss Vergleich Ergebnis/Eröffnungsbilanz bzw. Vorjahr => Veränderung	Rechnungsabschluss Vergleich Ergebnis/Voranschlag => Abweichung

Das Ergebnis der Finanzierungsrechnung und das Ergebnis der Ergebnisrechnung werden über die Vermögensrechnung mit dem Bestand an Vermögen und Verbindlichkeiten verknüpft, sodass sich die Veränderungen in den Beständen widerspiegeln.

Aus deren Veränderung können die finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Maßnahmen besser erkannt werden, zum Beispiel ob den Abschreibungen entsprechende Neuinvestitionen gegenüberstehen oder ob die Finanzierung aus Eigen- oder Fremdmittel erfolgte. Die Veränderung von Risiken spiegelt sich in den Rückstellungen bzw. den Wertberichtigungen wider. Die Investitionen aber auch der Finanzierungs- und der Erhaltungs-

aufwand werden aus dem Landeshaushalt im Sinn der Grundsätze der Transparenz, Effizienz und weitgehenden Vergleichbarkeit in der Haushaltsführung besser ersichtlich.

Ein weiterer Vorteil besteht in der Angleichung des Rechnungswesens der Landesverwaltung und der nachgeordneten Dienststellen, die bereits ein kaufmännisches Rechnungswesen (Doppik) anwenden (NÖ Universitäts- und Landeskliniken, NÖ Landesheime). Diese Angleichung wird die Erstellung einer konsolidierten Gesamtbilanz des Landes NÖ und die Vergleichbarkeit mit anderen Ländern erleichtern.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Haushaltsführung des Landes NÖ nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit primär nicht auf Gewinn, sondern auf das Gemeinwohl ausgerichtet ist und sich die öffentliche Hand nur teilweise aus Vermögenswerten (re)finanzieren kann, weil diese nur teilweise dazu bestimmt sind, Erträge oder Gewinne abzuwerfen.

5. Organisation des Rechnungswesens

Die Haushaltsführung und Rechnungslegung des Landes NÖ war, vereinfacht für die Landesverwaltung dargestellt, wie folgt organisiert:

5.1 Haushaltsführung

Der NÖ Landtag genehmigte im Rahmen seiner Budgethoheit den Voranschlag und den Rechnungsabschluss des Landes NÖ, den die NÖ Landesregierung jährlich zu erstellen und dem NÖ Landtag zeitgerecht mit Nachweisen und Beilagen vorzulegen hatte.

Der Voranschlag enthielt die voraussichtlich zu erzielenden Einnahmen, die zu leistenden Ausgaben und die dazu erteilten Ermächtigungen für den Budgetvollzug der NÖ Landesregierung. Der Rechnungsabschluss bildete den tatsächlichen Budgetvollzug im Vergleich zum Voranschlag ab (Voranschlagsvergleichsrechnung).

Mit der VRV 2015 und der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung erhielt die NÖ Landesregierung dafür ab dem Rechnungsjahr 2019 bzw. 2020 neue Vorgaben.

Die Verrechnung der im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben erfolgte in der Landesbuchhaltung, einer Organisationseinheit der Abteilung Finanzen F1 des Amtes der NÖ Landesregierung. Diese Abteilung erstellte im Auftrag der NÖ Landesregierung auch die Vorlagen für den Voranschlag und



den Rechnungsabschluss und besorgte – in Zusammenarbeit mit den kredit- und einnahmenverwaltenden Abteilungen und den nachgeordneten Dienststellen – die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Landes.

5.2 Zentrales Rechnungswesen

Als zentrale Verrechnungsstelle für die Landesgebarung fungierte im Rahmen der Abteilung Finanzen F1 die Landesbuchhaltung.

Die Anordnung durch die kredit- und einnahmenverwaltenden Abteilungen war vom Zahlungsvollzug und von der Verbuchung durch die Landesbuchhaltung getrennt. In der Landesbuchhaltung besorgte die Landesbuchhaltung-Landesverrechnung die Verbuchung und eine eigene Organisationseinheit, die Landesbuchhaltung-Zahlungsverkehr, den Zahlungsvollzug und die Bewirtschaftung der zentralen Geldkonten. Die Datensätze zu den angeordneten Gebarungsfällen wurden direkt aus dem zentralen Mehrphasenbuchhaltungssystem oder aus den ihr vorgelagerten Systemen erstellt.

Die Abwicklung erfolgte in der Regel unbar über die Geschäftsbanken des Landes NÖ, mit denen im automatisierten Zahlungsverkehr ein direkter Datenaustausch und ein automatisierter Datenabgleich durchgeführt wurden.

Neben dem zentralen unbaren Zahlungsverkehr bestanden auch einige Verlagsstellen, über die Geschäftsfälle bar bzw. über gesonderte Girokonten (Neben- oder Subkonten) abgewickelt wurden. Deren Gebarung floss nach der Prüfung durch die Landesbuchhaltung-Revision in die Mehrphasenbuchhaltung ein.

Die Umstellung auf die VRV 2015 betraf vor allem die Abteilungen Landesamtsdirektion LAD1 und Finanzen F1, die Landesbuchhaltung sowie die kredit- und einnahmenverwaltenden Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung mit ihren nachgeordneten Dienststellen. Sie mussten die Grundlagen für die Eröffnungsbilanz (Erfassung und Bewertung der Aktiva und Passiva) erarbeiten sowie die neuen bzw. zusätzlichen Vorgaben insbesondere für die Ergebnis- und Vermögensrechnung umsetzen.

5.3 Dezentrales Rechnungswesen

Aus Gründen der örtlichen Trennung besorgten auch nachgeordnete Dienststellen den Verrechnungs- und Zahlungsverkehr sowie die Einhebung der anfallenden Einnahmen. Sie mussten auf Antrag der zuständigen kreditverwaltenden Abteilung dafür eine Genehmigung der Abteilung Finanzen F1 erhalten.

Für den Zahlungsverkehr erhielten die nachgeordneten Dienststellen entsprechende Geldmittel. Sie waren in der Regel über Neben- bzw. Subkonten direkt an das zentrale Kassenwesen angebunden. Sowohl Neben- als auch Subkonten konnten im Wesentlichen wie Girokonten angesprochen werden, wobei ein valutagleicher, täglicher Ausgleich zu einem zentralen Hauptkonto einer Geschäftsbank erfolgte (Cash-Pooling).

Die Nebenkonten wurden bei einer örtlichen Filiale der hauptkontoführenden Geschäftsbank geführt und konnten zur Beschaffung oder Abfuhr von Bargeld genutzt werden. Die Subkonten wurden hingegen wie das Hauptkonto zentral geführt und konnten nur über Tele- bzw. Internetbanking (keine direkten Einzahlungen oder Behebungen von Bargeld) angesprochen werden.

Die Umsätze der Sub- bzw. Nebenkonten wurden von der Landesbuchhaltung-Zahlungsverkehr geldmäßig und von der Landesbuchhaltung-Landesverrechnung sachlich auf Verrechnungskonten dokumentiert und mussten von den nachgeordneten Dienststellen im Rahmen der Verlagsabrechnungen mit den Verrechnungskonten abgerechnet werden. Die Verlagsabrechnung floss nach Prüfung durch die Landesbuchhaltung-Revision in die Mehrphasenbuchhaltung ein.

Die Verrechnung und der Zahlungsverkehr der nachgeordneten Dienststellen fielen hauptsächlich in den Bereich der Finanzierungsrechnung. Daher waren die nachgeordneten Dienststellen sowie die kredit- und einnahmenverwaltenden Abteilungen von der Einführung der VRV 2015 betroffen.

Letztendlich werden sich jedoch alle Abteilungen und Dienststellen des Amtes der NÖ Landesregierung auf die VRV 2015 vorbereiten und einstellen müssen. Daher war auf allen Ebenen und in allen Bereichen ein vermehrter Informations- und Schulungsbedarf zu erwarten. Erste Informationsveranstaltungen für Dienststellenleitungen sowie Kredit- und Inventarverwalter starteten wie geplant Anfang Juni 2017.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung weiterhin, landesspezifische Informations-, Schulungs- und Bildungsangebote für alle betroffenen Bereiche zur Verfügung zu stellen bzw. durchzuführen, damit die integrierte Ergebnis-, Finanzierungs-, und Vermögensrechnung nicht nur eingeführt, sondern deren Ergebnisse und Zusatzinformationen auch auf allen Ebenen und in allen Bereichen zur Verbesserung der Haushaltsführung und Rechnungslegung eingesetzt werden können. Erst wenn die neuen – doppelten – Rechenwerke auch als Entscheidungs- und Steuerungsgrundlagen genutzt werden, entsteht ein Mehrwert gegenüber der bisherigen, überwiegend kameralen Haushaltsführung.

Ergebnis 2

Die NÖ Landesregierung hat weiterhin zu veranlassen, dass für alle Bereiche landesspezifische Informations-, Schulungs- und Bildungsangebote zu den mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 verbundenen Neuerungen zur Verfügung stehen bzw. durchgeführt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

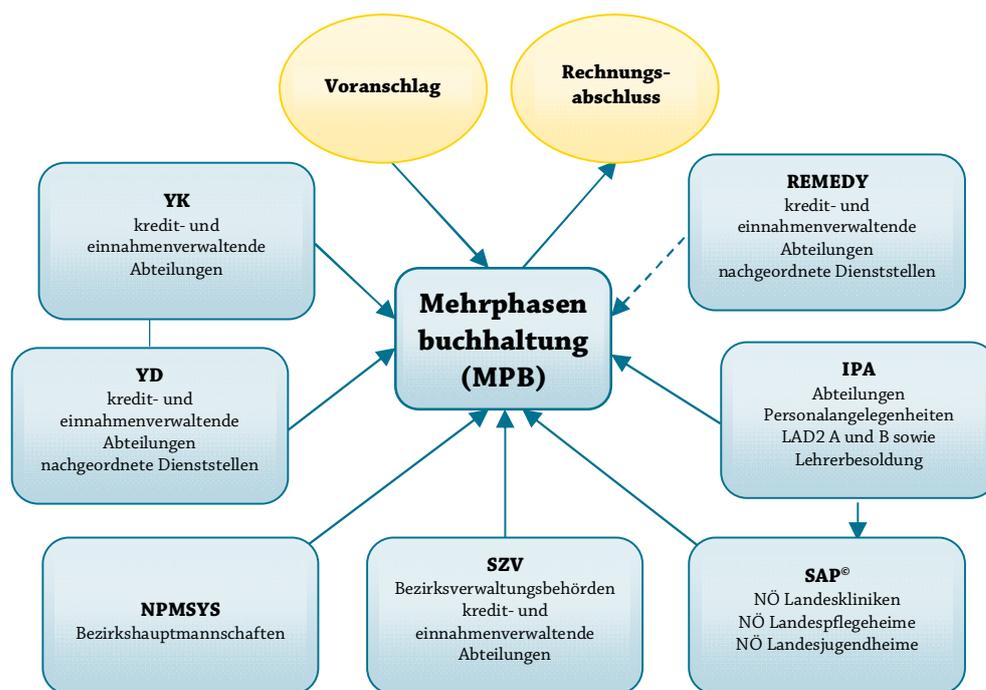
Ein abteilungsübergreifendes Projekt wurde unter Federführung der Abteilung Finanzen aufgesetzt, welches die VRV 2015 in Niederösterreich umsetzt. In enger Abstimmung mit der Abteilung Landesamtsdirektion/Verwaltungs- und Bildungsmanagement wurde ein breitflächiger Schulungsplan ausgearbeitet, welcher ab September 2017 an alle betroffenen Dienststellen ausgerollt wird.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6. Rechnungswesensysteme

Das Rechnungswesensystem des Landes NÖ ist durch eine Vielzahl historisch gewachsener Systeme auf unterschiedlichen Datenbanksystemen gekennzeichnet.

Abbildung 3: Systemlandschaft um die Mehrphasenbuchhaltung

6.1 Systeme im Amt der NÖ Landesregierung

Im Amt der NÖ Landesregierung bestanden folgende zentrale Rechnungswesensysteme:

Mehrphasenbuchhaltung (MPB)

Die zentrale Haushaltsverrechnung des Landes NÖ erfolgte seit dem Jahr 1981 in Form der Mehrphasenbuchhaltung, die seit ihrer Einführung mehrfach angepasst und erweitert wurde.

Das System der Mehrphasenbuchhaltung verbindet den Voranschlag mit dem Rechnungsabschluss, indem die Verrechnung auf den Konten in Phasen verbucht wird. Dazu sind die Konten in die Phasen „Genehmigung“ (Phase 1), „Verfügung“ (Phase 2), „Verpflichtung“ bzw. „Berechtigung“ (Phase 3), „Forderung“ bzw. „Verbindlichkeit“ (Phase 4) und „Zahlung“ (Phase 5) unterteilt. Die Verbuchung erfolgt nach dem Prinzip der Buchung und Gegenbuchung, wobei eine Sollbuchung in der einen Phase einer Habenbuchung in einer anderen entspricht. Über die Phase 4 (Forderung bzw. Verbindlichkeit) und die Phase 5 (Zahlung) erfolgt die Verknüpfung der voranschlagswirksamen Verrechnung mit der Bestands- (Bilanz) und der Erfolgsverrechnung (Aufwand und Erträge). Der Saldo der Phase 4 zeigt die offenen fälligen Schulden

(Verwaltungsschulden) bzw. die offenen fälligen Forderungen. Ausgabenbindungen, Verstärkungsmittel und Bereitstellung von zweckgebundenen Einnahmen werden in der Phase 6 „Verzweigung“ erfasst. Im Rechnungsabschluss wird der Saldo der Phase 1 (genehmigter Voranschlag) mit dem Saldo der Phase 5 (Ist-Verrechnung) und dem Saldo der Phase 4 (Soll-Verrechnung) verglichen und somit die Abweichung gegenüber dem Voranschlag ermittelt.

Neben der kameralen Haushaltsrechnung nach der VRV 1997 ermöglichte die Mehrphasenbuchhaltung auch kaufmännische (doppische) und statistische Auswertungen. In der Praxis wurde jedoch hauptsächlich der kamurale Teil (Voranschlagsvergleichsrechnung) genutzt.

Die kredit- und einnahmenverwaltenden Abteilungen sowie die nachgeordneten Dienststellen erfassten die Geschäftsfälle überwiegend in den vorgelagerten Rechnungswesensystemen, aus denen die Buchungen in unterschiedlichen Abständen (täglich, monatlich) in die Mehrphasenbuchhaltung übertragen wurden. Ein sehr geringer Anteil von schriftlichen Buchungsanweisungen wurde direkt im System der Mehrphasenbuchhaltung erfasst.

Daher wies die Mehrphasenbuchhaltung während des Jahres einen uneinheitlichen Datenbestand auf, der die Aussagekraft des Rechnungswesens einschränkte.

Da in der Mehrphasenbuchhaltung Kameralistik, Doppik und Statistik angelegt waren und verknüpft werden konnten, erwartete der Landesrechnungshof, dass die Umstellung auf die VRV 2015 mit verhältnismäßig geringen Anpassungen bewerkstelligt werden konnte. Er anerkannte, dass die Abteilung Finanzen F1 dies bereits mit einem Probeabschluss nach der VRV 2015 testete.

Die Mehrphasenbuchhaltung war mit weiteren Rechnungssystemen verbunden, die für bestimmte Anwendungen im Amt der NÖ Landesregierung und in den nachgeordneten Dienststellen eingesetzt wurden. Diese vorgelagerten Systeme wurden teilweise nicht für die Finanzbuchhaltung entwickelt, deckten diese Funktion jedoch ab.

Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung (IPA)

Die Abteilungen Personalangelegenheiten LAD2 A und B wickelten die Personalverwaltung und die Personalverrechnung über die „Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung“ ab. Ebenso erfolgte die Lehrerbesoldung in diesem System. Aus der Integrierten Personalverwaltung und Abrechnung wurden monatlich die für die Anweisung und Verbuchung der Bezüge erforderlichen Daten generiert und über eine Schnittstelle in die Mehrphasenbuchhaltung übertragen.

Aufgrund der VRV 2015 wurde es notwendig, weitere Daten aus der Personalverwaltung und der Personalverrechnung, zum Beispiel zur Bildung von Rückstellungen für Personalkosten, in die Mehrphasenbuchhaltung zu übertragen.

Da ein derartiger Datenaustausch im Bereich der NÖ Universitäts- und Landeskliniken bereits erfolgte, waren die erforderlichen Prozesse noch für alle übrigen Bediensteten des Landes NÖ einzurichten.

Der Landesrechnungshof merkte dazu an, dass die VRV 2015 verpflichtend vorsah, Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaube zu bilden, wenn diese bereits vor dem Stichtag der Abschlussrechnung bestanden bzw. eingetreten waren, deren Höhe verlässlich zu ermitteln war und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Mittelverwendung gerechnet werden musste.

Inventarverwaltungsprogramm (REMEDY)

Das Inventarverwaltungsprogramm REMEDY wurde nicht in allen Bereichen der Landesverwaltung verwendet. Insbesondere die NÖ Universitäts- und Landeskliniken sowie die NÖ Landesheime verwendeten mit SAP® ein anderes System.

Mit dem Programm REMEDY wurden nur bewegliche Inventargegenstände nach Kategorien, Dienststellen und kaufmännische Angaben, wie Preis, Rechnungsnummer oder Voranschlagstelle, erfasst. Weiters fehlten eine Anbindung an die Mehrphasenbuchhaltung und die Möglichkeit, Abschreibungen vorzunehmen.

Um den Anforderungen der VRV 2015 zu entsprechen, musste ein erweitertes Inventarprogramm zur Verfügung gestellt werden, mit dem das gesamte Anlagevermögen samt Abschreibungen erfasst werden kann. Ausgenommen waren davon jene Bereiche, die bereits über eine eigene Anlagenbuchhaltung verfügten. Da große Datenmengen zu den Vermögenswerten anfallen werden, war eine Anbindung an die Mehrphasenbuchhaltung bzw. zur integrierten Verbundrechnung zweckmäßig.

Auf jeden Fall sollte dabei der Datenbestand aus REMEDY bereinigt werden.

6.2 Vorgelagerte Systeme

Im Jahr 2016 bestanden folgende wesentliche Vorsysteme, die mit der zentralen Mehrphasenbuchhaltung verknüpft waren. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich schwerpunktmäßig auf deren Funktionen für die Finanzbuchhaltung.

Bezirkshauptmannschaften Rechnungswesen (NPMSYS)

Die Bezirkshauptmannschaften führten ihr Rechnungswesen mit dem Programm NPMSYS und in den Bereichen „Kinder- und Jugendhilfe“ sowie „Soziales“ mit dem „Verrechnungsmanagement Jugend und Soziales“ (SZV) durch.

Mit dem Programm NPMSYS wurden sowohl die voranschlagswirksame als auch die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung doppisch gebucht. Diese doppischen Konten waren mit den entsprechenden Konten der Mehrphasenbuchhaltung hinterlegt und konnten damit übernommen werden. In der Regel erfolgte eine reine Ist-Verrechnung. Das heißt, es wurden nur die Zahlungen (Ist-Stellungen) verbucht und am Beginn des Folgemonats in die Mehrphasenbuchhaltung übernommen.

Eine Übernahme der Soll-Stellungen zum Beispiel von Vorschreibungen in die Mehrphasenbuchhaltung erfolgte nicht.

Vor der endgültigen Übernahme der Buchungen in die Mehrphasenbuchhaltung führte die Landesbuchhaltung-Revision routinemäßige Prüfungen (zum Beispiel Abstimmung der Kassa und des Cash-Poolings, Vollständigkeit der Buchungen, Richtigkeit der Phasenstellungen und Buchungsarten) durch. Traten dabei Fehler auf, wurden in der Regel alle zu übernehmenden Buchungen gelöscht. Die Bezirkshauptmannschaften mussten die Buchungen dann korrigieren und neuerlich für die Mehrphasenbuchhaltung bereitstellen. Lagen keine Fehler vor, erfolgte die Erprobung (Freigabe) des Abstimmkreises und die endgültige Übernahme der überprüften Buchungen in die Mehrphasenbuchhaltung.

In Ausnahmefällen nahm die Landesbuchhaltung-Revision die Richtigstellung nach Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft selbst vor. In diesem Fall mussten parallel dazu die Buchungen im Programm NPMSYS in der Bezirkshauptmannschaft entsprechend berichtigt werden. Die Landesbuchhaltung-Revision überprüfte diese Korrektur im Rahmen der nächsten Übernahme im Folgemonat.

Die Ist-Verrechnung mit dem Programm NPMSYS konnte die Vorgaben für die Finanzierungsrechnung der VRV 2015 abdecken. Die Vorgaben der VRV 2015 für die Ergebnisrechnung und die Vermögensrechnung erforderten jedoch Anpassungen und Erweiterungen, insbesondere in Bezug auf die Verbuchung von Soll-Stellungen, Rechnungsabgrenzungen sowie auf die Erfassung und die Bewertung des Vermögens.

Verrechnungsmanagement Jugend und Soziales (SZV)

Das Programm Verrechnungsmanagement Jugend und Soziales (SZV) umfasste spezifische Anwendungen für den Bereich „Kinder- und Jugendhilfe“ sowie für den Bereich „Soziales“. Es wurde von den Bezirksverwaltungsbehörden und den kredit- und einnahmenverwaltenden Abteilungen Soziales GS5 sowie Kinder- und Jugendhilfe GS6 des Amtes der NÖ Landesregierung verwendet.

Die voranschlagswirksame Gebarung wurde damit kameral und die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung doppisch verbucht.

Die Geschäftsfälle wurden verbucht, sobald die Zahlung (Einnahme oder Ausgabe) erfolgte. Somit lag eine reine Ist-Verrechnung vor, bei der keine Soll-Stellungen vorgenommen wurden.

Die Übernahme in die Mehrphasenbuchhaltung erfolgte täglich nach einer routinemäßigen Prüfung durch die Landesbuchhaltung-Revision über eine IT-Schnittstelle. Traten dabei Fehler auf, wurden in der Regel alle zu übernehmenden Buchungen gelöscht. Die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde oder die kredit- bzw. einnahmenverwaltende Abteilung musste die Buchungen korrigieren und neuerlich für die Mehrphasenbuchhaltung bereitstellen.

In Ausnahmefällen nahm die Landesbuchhaltung-Revision die Richtigstellung nach Rücksprache selbst vor. In diesem Fall mussten parallel dazu die Buchungen im Programm Verrechnungsmanagement Jugend und Soziales (SZV) in der betroffenen Bezirksverwaltungsbehörde oder der kredit- bzw. einnahmenverwaltenden Abteilung entsprechend berichtigt werden. Die Landesbuchhaltung-Revision überprüfte diese Korrektur im Rahmen einer der nächsten Übernahmen.

Die Ist-Verrechnung im Programm Verrechnungsmanagement Jugend und Soziales (SZV) konnte die Vorgaben für die Finanzierungsrechnung der VRV 2015 abdecken. Die Vorgaben der VRV 2015 für die Ergebnisrechnung und die Vermögensrechnung erforderten jedoch Anpassungen und Erweiterungen, insbesondere in Bezug auf die Verbuchung von Soll-Stellungen, Rechnungsabgrenzungen sowie auf die Erfassung und die Bewertung des Vermögens.

Unternehmenssoftware (SAP®)

Die NÖ Universitäts- und Landeskliniken, die NÖ Landespflegeheime und die NÖ Landesjugendheime verwendeten die Unternehmenssoftware SAP® für ihr doppisches Rechnungswesen und andere Module, wie zum Beispiel Patientenbuchhaltung oder Materialwirtschaft. Sie verfügten über Telebankingsysteme für den Zahlungsverkehr.

Die doppelten SAP® Konten waren mit den entsprechenden Konten der Mehrphasenbuchhaltung hinterlegt, sodass die Buchungen in die Mehrphasenbuchhaltung übernommen werden konnten. Das umfasste grundsätzlich auch Soll-Buchungen, insbesondere Vorschriften.

Für das Rechnungswesen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken, der NÖ Landespflegeheime und der NÖ Landesjugendheime galten unterschiedliche Rechtsgrundlagen.

NÖ Universitäts- und Landeskliniken

Für die NÖ Universitäts- und Landeskliniken galt das Unternehmensgesetzbuch (UGB), nach dem sie auch eigene Rechnungsabschlüsse erstellten. Sie hatten dabei die VRV 1997 und die „Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO)“ soweit als möglich zu berücksichtigen und ihre Buchungen bei der Übernahme in die Mehrphasenbuchhaltung daran anzugleichen. Dazu übermittelten die Kliniken mit dem Monatsabschluss Saldenlisten und Datenfiles an die Landesbuchhaltung-Revision. Diese führte routinemäßige Prüfungen dazu durch. Traten dabei Fehler auf, musste ein korrigierter Monatsabschluss mit Saldenlisten und Datenfiles vorgelegt werden, der – nach einer neuerlichen Prüfung – in die Mehrphasenbuchhaltung eingespielt wurde.

Außerdem führten die NÖ Universitäts- und Landeskliniken eine Anlagenbuchhaltung. Dabei wurde das unbewegliche Vermögen (Grundstücke, Gebäude) auf den Konten der Postenklasse 0 erfasst und jährlich von einem Wirtschaftsprüfer bewertet. Sämtliche Buchungen dazu wurden in die Mehrphasenbuchhaltung des Landes NÖ übernommen. Das bewegliche Vermögen wurde auf den jeweiligen Bestandskonten verbucht und laufend über die Verlagsabrechnung in die Mehrphasenbuchhaltung übernommen, jedoch ohne die automatisch erstellten, linearen Abschreibungen. Deren Übernahme erfolgte erst mit den Wertberichtigungen für ausgeschiedene bzw. veräußerte Inventargegenstände am Jahresende.

Die Vorratsbewirtschaftung der NÖ Universitäts- und Landeskliniken wurde auf Grundlage des SAP® Moduls „Materialwirtschaft“ in Form von Vorschüssen in der Mehrphasenbuchhaltung abgebildet.

Das Rechnungswesensystem der NÖ Universitäts- und Landeskliniken deckte die Anforderungen der VRV 2015 grundsätzlich ab. Die noch erforderlichen Abstimmungen mit dem Unternehmensgesetzbuch und die Anpassungen an die VRV 2015 waren zu ermitteln und zeitgerecht vorzunehmen, um den geforderten Datenaustausch (Vorräte, Abschreibungen) sicherzustellen.

NÖ Landespflegeheime und NÖ Landesjugendheime

Für das Rechnungswesen der NÖ Landespflegeheime und der NÖ Landesjugendheime galt die VRV 1997, die „Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO)“ sowie interne Vorschriften der jeweils zuständigen Abteilung.

Im Unterschied zu den NÖ Universitäts- und Landeskliniken konnten die Monatsabrechnungen der Landesheime im Folgemonat automatisiert in die Mehrphasenbuchhaltung übernommen werden. Dazu wurde der Landesbuchhaltung durch die automatisierte Schnittstelle ein offener Abstimmkreis bereitgestellt, über den alle Abrechnungen der Landesheime zentral in die Mehrphasenbuchhaltung übergeleitet wurden. Vor der endgültigen Übernahme der Daten nahm die Landesbuchhaltung-Revision eine Prüfung vor. Traten dabei Fehler auf, musste der Abstimmkreis gelöscht und der Monatsabschluss im SAP® System von der zuständigen Abteilung zurückgesetzt werden. Erst dann konnte das Landesheim die erforderlichen Korrekturen durchführen und die korrigierten Daten in einen neuen offenen Abstimmkreis der Mehrphasenbuchhaltung übertragen.

Auch die Landesheime führten ihre Anlagenbuchhaltung mit der Unternehmenssoftware SAP®. Sie gingen dabei beim unbeweglichen Anlagevermögen nach den Landesvorschriften vor. Das bewegliche Anlagevermögen wurde laufend auf den jeweiligen Bestandskonten verbucht und floss über die Verlagsabrechnung in die Mehrphasenbuchhaltung ein. Die teilweise automatisierten linearen Abschreibungen wurden mit den Wertberichtigungen für ausgeschiedene bzw. veräußerte Inventargegenstände erst am Jahresende in die Mehrphasenbuchhaltung übernommen. Die Basis dafür bildeten die jeweiligen Inventarbestandsrechnungen.

Mit dem SAP® Modul „Materialwirtschaft“ wickelten die NÖ Landespflegeheime ihre Vorratsbewirtschaftung ab. Die Buchungen daraus wurden als Vorschüsse in der Mehrphasenbuchhaltung abgebildet.

Die NÖ Landesjugendheime wickelten ihre Vorratsbewirtschaftung mit einer vereinfachten Version des SAP® Moduls „Materialwirtschaft“ ab. Diese wies nur mengenmäßige Vorratsbestände aus und dokumentierte bzw. überwachte damit nur den Materialfluss. Eine wertmäßige Abbildung von Beständen war damit nicht möglich.

Die NÖ Landesheime nutzen die Unternehmenssoftware SAP® demnach zwar zur Steuerung, erstellten damit jedoch keine eigenen Rechnungsabschlüsse.

Das Rechnungswesensystem der NÖ Landespflegeheime und der NÖ Landesjugendheime entsprach bereits weitgehend den Anforderungen der VRV 2015. Die noch erforderlichen Anpassungen an die VRV 2015

waren zu ermitteln (Anlagevermögen, Überleitung in die Mehrphasenbuchhaltung) und zeitgerecht vorzunehmen.

Datenaustausch

Die NÖ Universitäts- und Landeskliniken, die NÖ Landespflegeheime und die NÖ Landesjugendheime übertrugen nicht nur Daten aus ihrem Rechnungswesen in die Mehrphasenbuchhaltung des Landes NÖ. Sie übernahmen auch Daten (Datenfiles) in ihr SAP® basiertes Rechnungswesen, so insbesondere Personalbuchungen aus dem Programm Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung (IPA).

Außerdem mussten „Direktbuchungen“ der voranschlagswirksamen und der durchlaufenden Gebarung, die zentral in der Mehrphasenbuchhaltung erfolgten, im SAP® System der nachgeordneten Dienststellen nacherfasst werden. Die Landesbuchhaltung-Revision prüfte die vollständige Übernahme der Buchungen an Hand von monatlichen Auswertungen. Dies war notwendig, um eigene Rechnungsabschlüsse erstellen zu können bzw. die Basis für die Unternehmenssteuerung zu erhalten.

Kreditverwaltungsprogramm (YK) und Verlagsprogramm (YD)

Die Gruppe Straße, die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die NÖ Landesberufsschulen sowie andere kredit- und einnahmenverwaltende Abteilungen und nachgeordnete Dienststellen verwendeten das Kreditverwaltungsprogramm YK bzw. das Verlagsprogramm YD.

Die Verrechnung in diesen Programmen basierte auf der VRV 1997, der „Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO)“ sowie auf internen Vorschriften der zuständigen Abteilungen.

Wie in der Mehrphasenbuchhaltung wurde die voranschlagswirksame Gebarung kamental und die voranschlagsunwirksame Gebarung doppisch verbucht. In der Regel erfolgte dabei eine reine Ist-Verrechnung. Im Kreditverwaltungsprogramm YK konnten sowohl Ausgaben- als auch Einnahmerückstände erfasst werden. Das Verlagsprogramm YD ließ hingegen nur die Verbuchung bzw. die Vorschreibung von Einnahmerückständen zu.

Die im Kreditverwaltungsprogramm YK vorgenommenen Verbuchungen, beispielsweise von Rechnungen, wurden an die Landesbuchhaltung zur Durchführung der Verrechnung bzw. Zahlung elektronisch übermittelt. Parallel dazu ordneten die kredit- und einnahmenverwaltenden Abteilungen die Buchungen im elektronischen Akt (ELAK) an, in dem sie auch die Belege erfassten.

Die Verlagsstellen übermittelten aus dem Verlagsprogramm YD in der Regel monatliche Verlagsabrechnungen über ihre bar bzw. über Telebanking abgewickelten Transaktionen an die Landesbuchhaltung-Revision. Nach deren Kontrolle wurden die Abrechnungen entweder in die Mehrphasenbuchhaltung übernommen oder die Verlagsstelle musste die Abrechnung berichtigen und die korrigierte Fassung vorlegen.

In Ausnahmefällen nahm die Landesbuchhaltung-Revision die Richtigstellung nach Rücksprache mit der betroffenen Verlagsstelle selbst vor. In diesem Fall musste die Verlagsstelle parallel dazu die Buchung im Verlagsprogramm entsprechend berichtigen. Die Landesbuchhaltung-Revision überprüfte diese Korrektur im Rahmen der nächsten Verlagsabrechnung.

Die Ist-Verrechnung mit dem Kreditverwaltungsprogramm YK und dem Verlagsprogramm YD konnte die Vorgaben für die Finanzierungsrechnung der VRV 2015 abdecken. Die Vorgaben der VRV 2015 für die Ergebnisrechnung und die Vermögensrechnung erforderten jedoch Anpassungen und Erweiterungen, insbesondere in Bezug auf die Verbuchung von Soll-Stellungen, Rechnungsabgrenzungen sowie auf die Erfassung und die Bewertung des Vermögens.

Das Verlagsprogramm YD war nicht mit dem Telebankingsystem verbunden. Daher waren Doppelerfassungen erforderlich. Diese stellten einen zusätzlichen Arbeitsaufwand und ein Risiko für Übertragungsfehler dar.

Die Programmerweiterung für die Anbindung an das Telebankingsystem sollte mit den erforderlichen Anpassungen an die VRV 2015 erfolgen. Der Landesrechnungshof hielt diese Vorgangsweise für zweckmäßig und empfahl daher, dieses Vorhaben umzusetzen.

Ergebnis 3

Die geplante Anbindung des Verlagsprogramms YD an das Telebankingsystem sollte im Zuge der erforderlichen Anpassungen an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 umgesetzt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anbindung des Verlagsprogramms YD an das Telebankingsystem ist aus wirtschaftlichen Gründen derzeit nicht vorgesehen, da die Anschaffung eines neuen Buchhaltungssystems, das auch Veränderungen in den Vorsystem wie YD bewirken wird, geplant ist. Die Anbindung bzw. Integration wird vorgenommen sobald Klarheit über die künftig eingesetzten technischen Lösungen besteht.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7. Schnittstellen

Die Systemlandschaft im Umfeld der Mehrphasenbuchhaltung wies zahlreiche Schnittstellen zu anderen Rechnungswesensystemen, Datenbanken und Standardanwendungen mit 3.029 Schnittstellenläufen pro Jahr auf.

Aus den vorgelagerten Rechnungswesensystemen bestanden folgende Schnittstellen zur Mehrphasenbuchhaltung:

Tabelle 2: Schnittstellen zur Mehrphasenbuchhaltung aus Rechnungswesensystemen

Anlass, Art und Beschreibung	Datenquelle	Durchläufe Anzahl pro Jahr	Betroffene Abteilungen bzw. nachgeordnete Dienststellen
Bezugsliquidierungen: NÖ Landesbedienstete und Lehrer	IPA-System	48	Personalangelegenheiten LAD2
Verlagsabrechnungen Amtskassen	NPMSYS	12	Landesamtsdirektion LAD1 und nachgeordnete Dienststellen
Verlagsabrechnungen Sozialhilfe	SZV	200	Soziales GS5
Verlagsabrechnungen Kinder- und Jugendhilfe	SZV	200	Kinder- und Jugendhilfe GS6
Verlagsabrechnungen NÖ Landesheime	SAP®	50	Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 und nachgeordnete Dienststellen
Verlagsabrechnungen NÖ Universitäts- und Landeskliniken	SAP®	50	Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 und nachgeordnete Dienststellen
Auszahlungen, Umbuchungen, Vorschreibungen und dergleichen aus Kreditverwaltungsprogrammen	YK	200	Kredit- und einnahmenverwaltende Abteilungen
Verlagsabrechnungen Schulen, Gruppe Straße und sonstige Dienststellen	YD	50	Kredit- und einnahmenverwaltende Abteilungen und nachgeordnete Dienststellen
Summe		810	

In der Regel wurden über diese Schnittstellen zu unterschiedlichen Zeitpunkten komprimierte Daten aus den angeführten Rechnungswesensystemen in die zentrale Mehrphasenbuchhaltung übertragen. Bei den Verlagsabrechnungen wurde dabei die Verwendung der zugewiesenen Geldmittel belegt und abgerechnet.

Aus anderen Datenbanken bestanden folgende Schnittstellen zur Mehrphasenbuchhaltung:

Tabelle 3: Schnittstellen zur Mehrphasenbuchhaltung aus speziellen Datenbanken

Anlass, Art und Beschreibung	Datenquelle	Durchläufe Anzahl pro Jahr	Betroffene Abteilungen
Ertragsanteile, Finanzzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Katastrophenfonds	XO-Tabellen	50	Gemeinden IVW3
Einbuchung von Forderungen, Storni und Abschreibungen	Basis Applikation Einnahmen (BAE)	50	Finanzen F1
Verbuchung der Tagesbelege	BAE und Kontoauszugsdaten (KADA)	200	Finanzen F1
Förderung Nachmittagsbetreuung, infrastrukturelle Maßnahmen, Kindergartentransportkosten etc.	Basis Applikation Zahlungen (BAZ)	40	Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung F3
Reisekosten Dorfhelferinnen, Stickstoffmanagement etc.	BAZ	15	Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung F3
Förderung Privatkinderergärten, Englisch im Kindergarten	BAZ	15	Kindergärten K5
Auszahlungen aus Schul- und Kindergartenfonds	BAZ	5	Schulen K4
Verkehrslichtsignalanlagen Anweisungen	BAZ	15	Landesstraßenplanung ST3
Wohnbauförderung diverse Aktionen	BAZ	8	Wohnungsförderung F2
Zinsenzuschuss Schul- und Kindergartenfonds; Umbuchung auf Gemeinden	Datenbank (DB) Kreditinstitut	2	Schulen K4
Cashpooling-Buchungen	DB Kreditinstitute	400	Finanzen F1
Impf Honorare	DB Impfkosten	10	Gesundheitswesen GS1
Umbuchungen abgefasster Materialbedarf	Materialamts-Programm	12	Gebäudeverwaltung LAD3
Summe		822	

Diese Anwendungen und Datenbanken wurden für spezielle Anforderungen der elektronischen Datenverarbeitung entwickelt. Über die Schnittstellen erfolgte die komprimierte Übernahme von Massendaten der kredit- und einnahmenverwaltenden Abteilungen oder Geschäftsbanken (Kreditinstitute) in die Mehrphasenbuchhaltung.

Weiters bestanden folgende Schnittstellen zwischen der Mehrphasenbuchhaltung und den elektronischen Standardanwendungen (Excel und Access):

Tabelle 4: Schnittstellen zur Mehrphasenbuchhaltung aus Standardanwendungen

Anlass, Art und Beschreibung	Datenquelle	Durchläufe Anzahl pro Jahr	Betroffene Abteilungen bzw. Dienststellen
Wohnbauförderung, diverse Aktionen	Excel	7	Wohnungsförderung F2
Steuerverrechnung (Voranmeldungen, Überrechnungen etc.)	Excel	24	Finanzen F1
Kontoauszugsbuchungen, Scheckverrechnung Ausbuchung	Excel	200	Finanzen F1
Verbuchung/Storno Leasing und Forderungskauf	Excel	550	kreditverwaltende Abteilungen
Finanzsonderaktionen	Excel	6	Finanzen F1
Mutterberatung	Excel	12	Gesundheitswesen GS1
Landeskliniken-Holding, Umbuchung Umlage	Excel	12	Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4
Umbuchung vorschussweiser zentraler Zahlungen auf betroffene Landesheime	Excel	350	Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7 und nachgeordnete Dienststellen
Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996; Vorschreibung und Abstattung	Excel	24	Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7 und nachgeordnete Dienststellen
Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996; Beihilfenkürzung	Excel	12	Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7 und nachgeordnete Dienststellen
Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen	Excel	100	Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle LF5
Betreuungsgelder	Excel	20	Gebäudeverwaltung LAD3
Erhaltung Güterwege	Excel	15	Landwirtschaftsförderung LF3, Agrarbezirksbehörde
Kostenersatz Staatsbürgerschaftsevidenz	Excel	2	Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2

Tabelle 4: Schnittstellen zur Mehrphasenbuchhaltung aus Standardanwendungen

Anlass, Art und Beschreibung	Datenquelle	Durchläufe Anzahl pro Jahr	Betroffene Abteilungen bzw. Dienststellen
Jahresvoranschlag, Kürzungen, Verstärkungsmittel, Kassenmittel	Access	20	Finanzen F1
Beihilfen aus Raumordnung	Access	5	Umwelt- und Energiewirtschaft RU3
Summe		1.359	

Auch diese Schnittstellen zu elektronischen Standardanwendungen dienten dazu, die Massendaten von kredit- und einnahmenverwaltenden Abteilungen sowie von nachgeordneten Dienststellen in die zentrale Mehrphasenbuchhaltung zu übernehmen.

Hingegen führten nur zwei Schnittstellen aus der Mehrphasenbuchhaltung zu elektronischen Anwendungen in anderen Systemen:

Tabelle 5: Schnittstellen von der Mehrphasenbuchhaltung

Anlass, Art und Beschreibung	Datenüberträger	Durchläufe Anzahl pro Jahr	Betroffene Abteilungen bzw. Dienststellen
Direktbuchungen an SAP® System der Landesheime	Rocket AS/Excel	12	Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7, nachgeordnete Dienststellen
Datenmeldungen an Statistik Austria	Rocket AS /Excel	26	Finanzen F1
Summe		38	

Diese Schnittstellen dienen der Datenübertragung aus der zentralen Mehrphasenbuchhaltung in vorgelagerte Rechnungswesenssysteme des Landes NÖ bzw. zur Statistik Austria.

Die Systemlandschaft des Rechnungswesens wies somit zahlreiche Schnittstellen und Schnittstellenläufe auf, die auch ein inhärentes Gebarungsrisiko darstellten, das es durch automatisierte und systemimmanente Kontrollen des Datenaustauschs möglichst auszuschalten galt. Das Interne Kontrollsystem, zu dem auch die Revisionen der Landesbuchhaltung zählten, umfasste auch die Grundsätze der Gebarungssicherheit.

8. Gebarungssicherheit

Der Gebarungssicherheit dienen folgende elementare Grundsätze, die für alle Rechnungswesensysteme des Landes NÖ gelten.

8.1 Grundsätze der Gebarungssicherheit

- Trennung von unvereinbaren Funktionen
- Unvereinbarkeiten
- Zeichnungsbefugnisse
- Höchstausgaberahmen
- Abstimmung des Geldverkehrs mit der Finanzbuchhaltung

Trennung von unvereinbaren Funktionen

Die Trennung zwischen Anordnung, Buchung und Zahlung war im Rahmen des zentralen Zahlungsvollzugs mit der anordnenden kredit- und einnahmenverwaltenden Abteilung, der Landesbuchhaltung-Landesverrechnung als Buchungsstelle und der Landesbuchhaltung-Zahlungsverkehr vorgegeben und galt auch für nachgeordnete Dienststellen.

Kleinere Dienststellen konnten diese Vorgabe wegen des geringen Personalstands oft zeitweilig oder auch auf Dauer nicht einhalten. Für diese Fälle musste die kredit- oder einnahmenverwaltende Abteilung bei der Abteilung Finanzen F1 eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Eine solche Ausnahme war jedenfalls an einen geringen Gebarungsumfang zu binden.

Unvereinbarkeiten

Darüber hinaus bestanden dienstrechtliche Vorschriften zur Vermeidung von Unvereinbarkeiten und Befangenheiten. Auch an deren Einhaltung war ein strenger Maßstab anzulegen.

Zeichnungsbefugnisse

Eine weitere grundlegende Anforderung an ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen stellten die Zeichnungsbefugnisse und Berechtigungen dar. Unbare Zahlungen über Banken bedurften prinzipiell einer doppelten Zeichnung (Vier-Augen-Prinzip). Auch dazu waren Ausnahmen mit einer Genehmigung der Abteilung Finanzen F1 und bei einem geringen Gebarungsumfang zulässig.

Höchstausgaberrahmen

Die Neben- bzw. die Subkonten waren jeweils mit einem täglichen Höchstausgaberrahmen versehen, der ohne besondere Absprache mit der Landesbuchhaltung-Zahlungsverkehr ausgeschöpft werden durfte. Der Rahmen wurde individuell im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen F1 festgelegt und richtete sich nach dem voraussichtlichen Geschäftsumfang der Dienststelle. Im Bereich der Bezirkshauptmannschaften lagen die Höchstausgaberrahmen beispielsweise zwischen 70.000,00 und 100.000,00 Euro. Sie trugen zur Gebürgssicherheit bei und lieferten der Landesbuchhaltung-Zahlungsverkehr zudem Richtwerte für die Bewirtschaftung der Hauptkonten.

Eine stichprobenartige Überprüfung des Rechnungsjahres 2016 durch den Landesrechnungshof ergab, dass die festgesetzten Ausgaberrahmen nur in Ausnahmefällen (rund 2,5 Prozent der geprüften Fälle) eine tageweise Aufstockung erfuhren.

Abstimmung des Geldverkehrs mit der Finanzbuchhaltung

Die Abstimmung des Geldverkehrs mit der Finanzbuchhaltung erfolgte im zentralen Zahlungsvollzug systemimmanent über eigene Verrechnungskonten, die eine Abstimmung und Kontrolle ermöglichten. Die meisten Rechnungswesensysteme der nachgeordneten Dienststellen verfügten über ähnliche – im System vorgegebene – Abstimmungsverfahren.

Die Zentralisierung des Zahlungsverkehrs (Cash-Pooling) auf zentralen Hauptkonten stellte sicher, dass die Landesbuchhaltung-Zahlungsverkehr – ausgehend von den Höchstausgaberrahmen – laufend Plausibilitätskontrollen der Geldbewegungen vornehmen konnte.

8.2 Begleitende Kontrollen

Neben den systemimmanenten Kontrollen insbesondere im Rahmen der Funktionstrennung (Anordnung, Buchung und Zahlung), der Zeichnungsberechtigungen, des Datenabgleichs bei der Übernahme in die Mehrphasenbuchhaltung oder bei Verlagsabrechnungen kam der Landesbuchhaltung-Revision eine wesentliche Kontrollfunktion zu, die beispielsweise auch Kasensprüfungen durchführte und im Rahmen ihrer Revisionen insbesondere bei kleineren Dienststellen auch beratend wirkte.

Der Landesrechnungshof maß der Landesbuchhaltung-Revision bei der Umsetzung der VRV 2015 insbesondere in den nachgeordneten Dienststellen weiterhin eine wichtige Kontrollfunktion zu.

Auf Grund der komplexen Systemlandschaft mit ihren zahlreichen Schnittstellen und unterschiedlichen Schnittstellenläufen sollten insbesondere während der Umstellung auf die VRV 2015, die Anpassungen der laufenden Prozesse und Systeme erfordert, die Kontrollmechanismen zur Datenqualität und damit zur Gebarungssicherheit verstärkt werden.

Auf eine Konsolidierung der komplexen Systemlandschaft sollte nach der Umstellung auf die VRV 2015 schrittweise, allenfalls in einem Folgeprojekt zum Projekt „Umsetzung VRV 2015“, hingearbeitet werden, um die Anzahl der Systeme, Schnittstellen und Schnittstellenläufe zu verringern und die Gebarungssicherheit zu erhöhen.

9. Projekt „Umsetzung VRV 2015“

Der Prozess zur Umsetzung der VRV 2015 startete im Dezember 2015. In einer ersten Phase fanden eine Bestandsaufnahme, insbesondere zum Landesvermögen, sowie ein Informationsaustausch mit Dienststellen des Bundes und anderer Länder statt.

Am 12. Juli 2016 wurden die Gruppenleiter im Amt der NÖ Landesregierung grundsätzlich über die erforderlichen Umsetzungsschritte informiert. Der Start des Projekts „Umsetzung VRV 2015“ erfolgte mit 1. August 2016 durch einen entsprechenden Projektauftrag des Landesamtsdirektors. Mit Juni 2017 starteten erste Informationsveranstaltungen für Dienststellenleitungen sowie Kredit- und Inventarverwalter.

Projektziele

Als wesentliche Projektziele wurden festgelegt, dass mit 31. März 2018 das Anlagevermögen vollständig erfasst und inklusive Abschreibung bewertet ist, die Erstellung der Eröffnungsbilanz nach den Vorgaben der VRV 2015 möglich und die dafür notwendige Software angepasst bzw. angeschafft ist. Damit wären auch die Grundlagen für die Voranschlagserstellung 2019 erstmalig nach den Vorgaben der VRV 2015 gegeben.

Als Nichtziele wurden eine grundsätzliche Umstellung der IT-Systeme und der organisatorischen Abläufe angeführt.

Projektteam und Lenkungsausschuss

Das Projektteam wurde aus Vertreterinnen und Vertretern der hauptbetroffenen Abteilungen des Landes NÖ gebildet. Dazu zählten neben der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1, der Fachbereich IT-Informationstechnologie, die

Abteilung Finanzen F1, die Landesbuchhaltung und die großen kredit- und einnahmenverwaltenden Abteilungen mit ihren nachgeordneten Dienststellen. Die Mitglieder des Projektteams deckten somit die von der Umstellung betroffenen Rechnungswesensysteme ab.

Der Lenkungsausschuss setzte sich aus dem Landesamtsdirektor (Leitung), den hauptsächlich betroffenen Gruppenleitern, der Leiterin LAD1-IT sowie aus der Landespersonalvertretung zusammen.

Ressourcen

Für das Projekt war kein zusätzliches Personal vorgesehen. Eine Kostenschätzung für die erforderliche Anpassung der IT-Programme lag noch nicht vor, weil der Anpassungsbedarf erst ermittelt werden musste.

Prozesse und Meilensteine

Die Projektgruppe entwickelte auf Basis der Einführung der VRV 2015 mit Rechnungsjahr 2019 einen Projektstrukturplan (PSP) und folgenden Meilensteinplan:

Tabelle 6: Projekt „Umsetzung VRV 2015“ Meilensteinplan		
PSP Code	Meilensteine	Termine (Soll)
2.1	Neue Prozesse definiert	30.09.2016
2.2	Liste für Erfassung und Bewertungsregeln erstellt	31.01.2017
2.3	Erhebung mit Pilotdienststellen abgeschlossen	31.05.2017
2.4	Beginn Schulung der Inventar- und Kreditverwalter	30.06.2017
2.5	NÖ Vorschriften angepasst und in Kraft	31.08.2017
2.6	Daten der Dienststellen erfasst	31.10.2017
3.3	Testläufe der angepassten IT-Programme abgeschlossen	30.11.2017
5.2	Daten für Eröffnungsbilanz erfasst	31.12.2017
5.3	Eröffnungsbilanz 2018	31.01.2018
6.3	Voranschlag 2019 erstellt	31.07.2018

Im Wesentlichen waren 19 Prozesse zur Umsetzung der VRV 2015 definiert. Dabei wurde auf bereits erprobte Prozessabläufe, wie zum Beispiel das vom Bund für die Bewertung von Grundstücken angewandte Rasterverfahren,

zurückgegriffen. In anderen Bereichen, wie zum Beispiel bei der Bewertung von Straßen, wurde an länderübergreifenden Vorgaben gearbeitet. Zur Abklärung noch offener Punkte, wie zum Beispiel die Bewertung von Kulturgütern, die Handhabung der Grenze von 5.000 Euro pro Vorratsposition und die Abwicklung der Rechnungsabgrenzungen, bestanden Arbeitsgruppen der Länder mit dem Rechnungshof und dem Bundesministerium für Finanzen.

In Bezug auf die einheitliche Kontenzuordnung und den Kontierungsleitfaden für die Länder erfolgte eine Zusammenarbeit mit dem KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit sollten in das Projekt eines gemeinsamen Online-Kontierungsleitfadens einfließen. Daraus ergab sich auch ein Anpassungsbedarf für die ausstehende Novellierung der VRV 2015. Die vorgesehenen endgültigen Bewertungsregeln und die Anpassung der NÖ Vorschriften verzögerten sich durch die Abhängigkeit von dieser Novellierung. Das vorgesehene Schulungsprogramm wurde plangemäß mit Juni 2017 gestartet. Nach einer Basisinformation bildeten die Bereiche Eröffnungsbilanz und Bewertung den Schwerpunkt des ersten Ausbildungsblocks für die betroffenen Abteilungsleiter und die Kredit- und Inventarverwalter.

Der Landesrechnungshof anerkannte als zweckmäßig, dass

- das Projekt „Umsetzung VRV 2015“ primär mit eigenen Ressourcen abgewickelt werden sollte,
- mit der Erhebung und Bewertung des Vermögens begonnen wurde, weil damit die Grundlagen für die Eröffnungsbilanz und die Veranschlagung für das Jahr 2019 geschaffen werden,
- das Projekt „Umsetzung VRV 2015“ im Wesentlichen auf der vorhandenen Systemlandschaft aufbaute und auf erprobte Verfahren aus Bund und Ländern zurückgriff,
- mit Bund, Ländern und Gemeinden eng zusammengearbeitet wurde, weil dadurch Kosten gespart und die Vereinheitlichung gefördert wurden.

Die Umstellung auf die VRV 2015 wurde damit zweckmäßig aufgesetzt. Für die zeitgerechte Umsetzung der VRV 2015 waren jedoch noch inhaltliche, technische und organisatorische Anpassungen im Rechnungswesen des Landes NÖ zu ermitteln und zeitgerecht durchzuführen. Das umfasste neben dem Umbau der Haushaltsrechnung zu einer Finanzierungsrechnung insbesondere die Ergebnis- und die Vermögensrechnung. Weiters mussten die Veranschlagung 2019 und die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 vorbereitet werden.

Externe Faktoren wie die ausstehende Novellierung konnten noch zeitliche Verzögerungen sowie finanzielle Mehrbelastungen nach sich ziehen. Die Umstellung auf die VRV 2015 verursachte jedenfalls Kosten für Eigen- und Fremdleistungen sowie für Schulungen. Diese Kosten sollten einen entsprechenden Nutzen bewirken, indem die Haushaltsführung über die Ergebnis-, die Finanzierungs- und die Vermögensrechnung des Landes NÖ zur Steuerung herangezogen wird und aus den Ergebnissen strukturelle Maßnahmen abgeleitet werden.

St. Pölten, im Oktober 2017
Die Landesrechnungshofdirektorin
Dr. Edith Goldeband

10. Glossar

Abschreibung

Die Abschreibung stellt eine endgültige Wertminderung einer Vermögensposition als Folge außerordentlicher, marktmäßiger, wirtschaftlicher oder gesetzlicher Veränderungen dar.

Anlagenbuchhaltung, Anlagenspiegel

Die Anlagenbuchhaltung weist alle Positionen und Bewegungen des Anlagevermögens aus. Der Anlagenspiegel stellt dies in komprimierter Form dar.

Bilanz

siehe Vermögensrechnung

Cash-Pooling

Unter Cash-Pooling versteht man die Konzentration von liquiden Mitteln.

Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente leiten ihren eigenen Wert vom Marktpreis eines oder mehrerer anderer Finanztitel ab. Dazu zählen insbesondere Swaps, Optionen und Futures.

Einnahme- bzw. Zahlungsrückstände

Einnahme- bzw. Zahlungsrückstände sind jene Beträge, um die die Abstattung hinter der Vorschreibung zurückbleibt. Dies bedeutet, dass fällige Forderungen bzw. Verbindlichkeiten kassenmäßig noch nicht vollzogen wurden.

Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die Ergebnisrechnung stellt die Erträge und die Aufwendungen, die einem Rechnungsjahr wirtschaftlich zurechnen sind, dar und ermittelt daraus, ob Vermögen verbraucht oder vermehrt wird. Der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen spiegelt den Ressourcenverbrauch, also den Wertverzehr oder den Wertzuwachs zum Bilanzstichtag, wider. Das Ergebnis wird in einer Erhöhung bzw. Verminderung des Eigenkapitals ersichtlich. Die Ergebnisrechnung wird im derzeitigen Rechnungsabschluss zwar nicht dargestellt, jedoch im System mitgeführt.

Finanzierungsrechnung

Die Finanzierungsrechnung stellt die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen gegenüber und entspricht im Wesentlichen der Ist-Verrechnung in der derzeitigen Haushaltsrechnung.

Finanzierungswirksame Erträge bzw. Aufwendungen

Finanzierungswirksame Aufwendungen bzw. Erträge führen zu einem direkten Geldmittelzufluss bzw. -abfluss (siehe dazu auch Ist-Verrechnung).

Ist-Verrechnung

Die Ist-Verrechnung (Abstattung) von Einnahmen und Ausgaben bedeutet einen Kassenzugang oder Kassenausgang bzw. bei vorheriger Soll-Stellung die Erfüllung einer Forderung bzw. die Abdeckung einer Verpflichtung.

Kassenprinzip

Das Kassenprinzip besagt, dass nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt bzw. verrechnet werden dürfen, die im betrachteten Haushaltsjahr der Kasse zufließen bzw. von ihr abfließen.

Landeshaushalt

Der Landeshaushalt umfasst den gesamten vom NÖ Landtag beschlossenen Voranschlag (Kernhaushalt und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit).

Mehrphasenbuchhaltung

Die Mehrphasenbuchhaltung verbindet den Voranschlag mit dem Rechnungsabschluss, indem die Verrechnung auf den Konten in Phasen erfolgt. Mit ihr werden sowohl eine kamerale als auch eine doppische Verrechnung durchgeführt und statistische Auswertungen ermöglicht.

Nettoergebnis

Das Nettoergebnis ist die Differenz aus den Erträgen und Aufwendungen der Ergebnisrechnung und spiegelt den Ressourcenverbrauch wider.

Nicht finanzierungswirksame Erträge bzw. Aufwendungen

Nicht finanzierungswirksame Erträge bzw. Aufwendungen führen nicht unmittelbar zu einem Geldmittelzufluss bzw. -abfluss.

Rechnungs- bzw. Voranschlagsquerschnitt

Der Rechnungs- bzw. Voranschlagsquerschnitt ist dem Begriffssystem des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) nachgebildet und soll ökonomische Analysen erleichtern. Er gibt Auskunft über die so genannte „Maastricht-Wirksamkeit“ der Gebarung und über den Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“).

Rücklagen (doppische Auslegung)

Ausgewiesene Rücklagen sind Bestandteile des Eigenkapitals die über gesonderte Rücklagenkonten bilanziert werden.

Rücklagen (kamerale Auslegung)

Rücklagen entstehen durch nicht in Anspruch genommene Budgetmittel aus der laufenden Gebarung sowie durch noch nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen. Das bedeutet, dass den Rücklagen noch keine unmittelbare kassenmäßige Verpflichtung gegenüber steht. Im Landeshaushalt werden sie nicht finanziert als reine buchhalterische Größe dargestellt. Bei einer Finanzierung wäre die Hinterlegung mit entsprechenden Geld- bzw. Wertpapierbeständen notwendig.

Rückstellungen (doppische Auslegung)

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, die hinsichtlich ihres Bestehens oder der Höhe ungewiss sind, jedoch mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Sie gehören im Gegensatz zu den Rücklagen zum Fremdkapital.

Soll-Prinzip

Beim Soll-Prinzip erfolgt die Verbuchung nicht im Augenblick der Zahlung, sondern beim Entstehen einer Forderung bzw. Verbindlichkeit (Stellung bzw. Eingang einer Rechnung). Das bedeutet, dass mit Ende des Rechnungsjahres alle Forderungen und Verbindlichkeiten verbucht sind, für die Rechnungen ausgestellt bzw. eingegangen sind, unabhängig von ihrer Bezahlung.

Soll-Stellung

Als Soll-Stellung bezeichnet man die Buchung einer anzunehmenden Einzahlung (Forderung) bzw. einer zu leistenden Auszahlung (Verbindlichkeit).

Telebanking

Telebanking ist die Abwicklung von Bankgeschäften mit Hilfe digitaler Datenverarbeitung (zum Beispiel Internet).

Verläge, Verlagsstellen

Verläge sind Geldmittel, die nachgeordneten oder zentralen Dienststellen (Verlagsstellen) zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegen spätere Abrechnung zur Verfügung stehen.

Vermögensrechnung (Bilanz)

In der Vermögensrechnung wird das Vermögen dem Fremd- und Eigenkapital gegenübergestellt. Dadurch kann die Verwendung und Entwicklung des öffentlichen Vermögens sowie die Kapitalherkunft transparent gemacht werden.

Voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung

Unter der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung versteht man Einnahmen (Fremde Gelder), die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, und Ausgaben (Vorschüsse), die nicht in Erfüllung der Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern auf Rechnung eines Dritten vollzogen werden. Die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung bringt zum Ausdruck, dass diese Gebarung den Haushalt des Landes NÖ nicht betrifft, sondern nur die Kassenwirtschaft berührt.

Vorschüsse

siehe voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung

Wertprinzip

Das Wertprinzip gibt den Bewertungsmaßstab für die Bestandteile des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der Verbindlichkeiten in der Bilanz vor. Wesentliche Bewertungsmaßstäbe sind das Höchstwertprinzip, das Niederstwertprinzip, das Anschaffungswertprinzip, das Herstellungskostenprinzip und das Vorsichtsprinzip.

11. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kenndaten der Landesbuchhaltung 2016.....	2
Tabelle 2: Schnittstellen zur Mehrphasenbuchhaltung aus Rechnungswesensystemen.....	27
Tabelle 3: Schnittstellen zur Mehrphasenbuchhaltung aus speziellen Datenbanken	28
Tabelle 4: Schnittstellen zur Mehrphasenbuchhaltung aus Standardanwendungen.....	29
Tabelle 5: Schnittstellen von der Mehrphasenbuchhaltung.....	30
Tabelle 6: Projekt „Umsetzung VRV 2015“ Meilensteinplan	34

12. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt	9
Abbildung 2: Integrierte Verbundrechnung.....	13
Abbildung 3: Systemlandschaft um die Mehrphasenbuchhaltung	18

13. Anhang

Anhang 1: Wesentliche Inhalte der VRV 2015	42
Anhang 2: Projektstrukturplan	44

Anhang 1: Wesentliche Inhalte der VRV 2015

Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich
- Haushaltsgrundsatz
- Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte

Voranschlag

- Zeitraum der Veranschlagung
- Bestandteile des Voranschlags
- Gliederung des Voranschlags
- Allgemeine Grundsätze der Veranschlagung
- Ertrags- und Aufwandsgruppen im Ergebnisvoranschlag
- Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen
- Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag
- Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag
- Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

Rechnungsabschluss

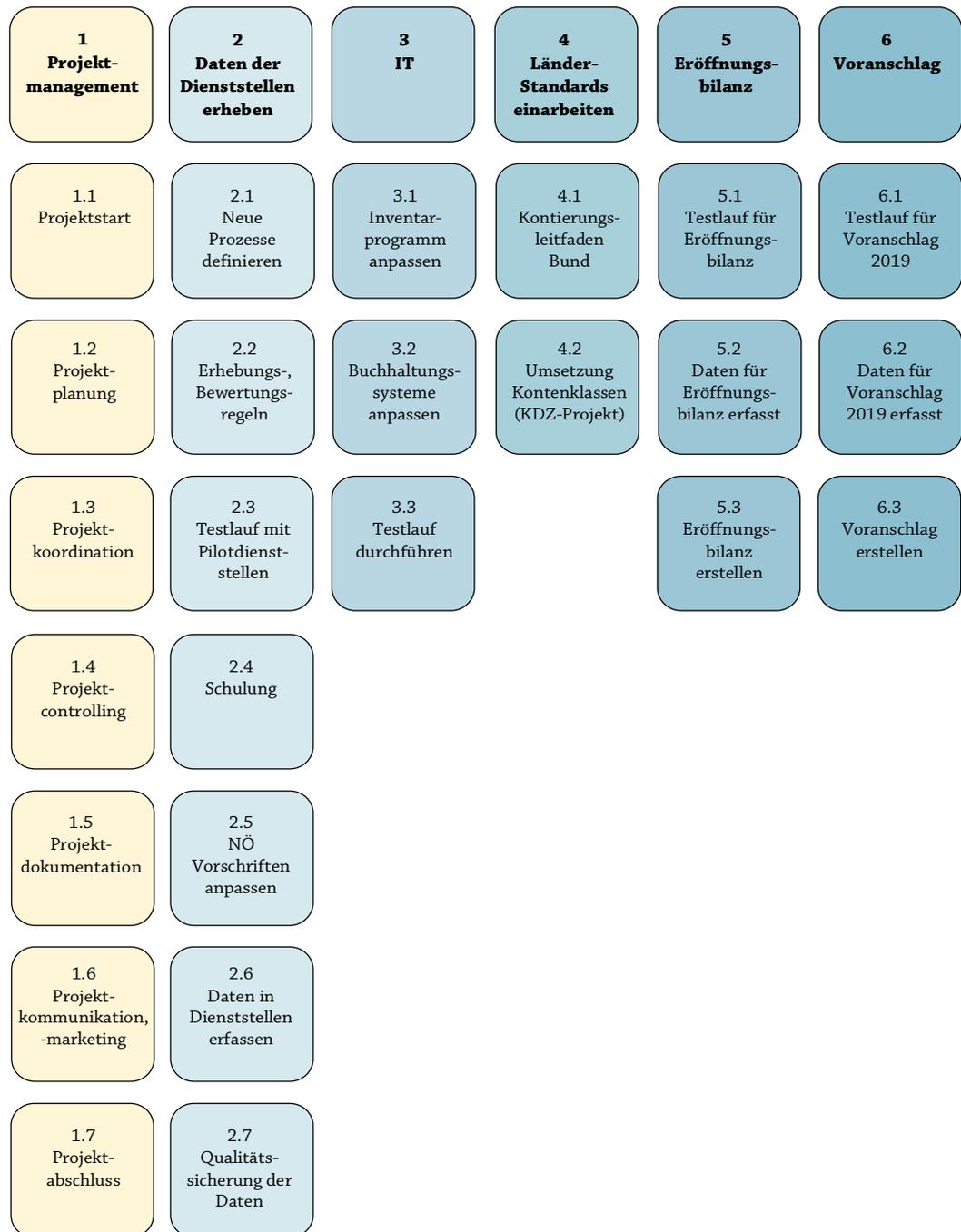
- Grundsätze des Rechnungsabschlusses
- Zeitliche Abgrenzung
- Bestandteile des Rechnungsabschlusses
- Voranschlagsvergleichsrechnungen
- Nettoergebnis und Nettofinanzierungssaldo
- Gliederung der Vermögensrechnung
- Ansatz- und Bewertungsregeln
- Liquide Mittel
- Forderungen
- Vorräte
- Beteiligungen
- Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte
- Kulturgüter (Sachanlagen)
- Verbindlichkeiten
- Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
- Rückstellungen
- Rückstellungen für Prozesskosten

- Rückstellungen für Haftungen
- Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)
- Finanzschulden
- Aktive Finanzinstrumente
- Derivative Finanzinstrumente
- Nettovermögen
- Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)
- Beilagen zum Rechnungsabschluss
 - Rechnungsquerschnitt
 - Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts
 - Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
 - Nachweis über den Stand der Finanzschulden sowie über den Schuldendienst
 - Nachweis über Finanzschulden von Krankenanstalten oder -betriebsgesellschaften der Länder
 - Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen
 - Anlagenspiegel und Liste der nicht bewerteten Kulturgüter
 - Leasingspiegel
 - Beteiligungsspiegel
 - Nachweis über verwaltete Einrichtungen
 - Einzelnachweise über aktive Finanzinstrumente
 - Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft
 - Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten
 - Rückstellungsspiegel
 - Haftungsnachweise
 - Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten 30 Jahre
 - Nachweis über die nicht voranschlagswirksam verbuchten Aus- und Einzahlungen
 - Personaldaten laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Erstellung der Eröffnungsbilanz
- Übergangsbestimmungen
- In-Kraft-Treten

Anhang 2: Projektstrukturplan



Rechnungswesen des Landes NÖ

